Satzung des Ruderclub Traben-Trarbach 1881 e. V.

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen:

Ruder-Club Traben-Trarbach 1881 e.V., abgekürzt: RCTT

2. Der Verein hat seinen Sitz in Traben-Trarbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wittlich eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die nachstehenden Vereine schlossen sich Anfang der 1960er Jahre zum heutigen Ruderclub Traben-Trarbach 1881 e. V. zusammen.

- Trarbach-Trabener Ruder-Club, gegründet 06. Februar 1881
- -Gymnasial Turn-Ruder-Verein Traben-Trarbach, gegründet 1898 mit seinem Alt-Herren-Verband
- Ruder-Club 1910 e.V. Traben-Trarbach
- Ruderverein Sponheim Traben-Trarbach, gegründet 1912
- Ski- und Kanu-Club 1929 e.V. Traben-Trarbach
- Motorboot-Club Mittelmosel im ADAC Traben-Trarbach, gegründet 1960

Die Abteilungen führen deren sportlichen Ziele fort.

4. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern, folgende Sportarten zu erlernen und auszuüben:

Rudern, Kanu fahren, Motorboot fahren, Wasserskilaufen, Segeln und Wintersport.

Eine Hauptsportart ist bei der Aufnahme im Antrag festzulegen. Der Beitrag kommt der Abteilung zu gute, bei der der Beitragszahler Mitglied ist. Die Ausübung mehrerer Sportarten ist möglich.

Aktive Mitglieder sind zur Erhaltung der Anlagen und der Sportgeräte zu Arbeitsdiensten verpflichtet. Näheres wird in den Sportordnungen der Abteilungen geregelt.

5. Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland und besteht aus folgenden Abteilungen:

- a. der Ruder-Abteilung im Ruderverband Rheinland und dem Deutschen Ruderverband,
- b. der Kanu-Abteilung im Kanuverband Rheinland und dem Deutschen Kanuverband,

- **c.** der Motorboot-Abteilung mit einer angegliederten Wasserski-Abteilung im Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz und im Deutschen Motoryachtverband,
- d. der Segel-Abteilung im Landes-Seglerverband Rheinland-Pfalz, im Segler-Fachverband Rheinland und im Deutschen Segler-Verband,
- e. der Winter-Sportabteilung im Skiverband Rheinland und dem Deutschen Skiverband.

Die Wettkampfbedingungen der jeweiligen Dachverbände sind verbindlich.

Die Motorboot- und Wasserski-Abteilung ergänzen sich gegenseitig und werden durch einen Abteilungsvorstand vertreten.

Die Abteilungen regeln ihren Sportbetrieb in eigener Verantwortung und achten durch ihre Abteilungsvorstände auf die Einhaltung der Bedingungen der Verbände. Die Kanu- und Ruderabteilung führen Fahrtenbücher.

6. Die Vereinsflagge und der Vereinswimpel bestehen aus einem weißen Grund mit einem blauen Diagonalstreifen von oben links nach unten rechts, einem schachbrettartigen rot-weiß gewürfelten Wappen in der linken unteren Ecke und den Buchstaben RCTT in schwarz in der rechten oberen Ecke (Vereinswimpel ohne Buchstaben).

Das Vereins-Abzeichen ist die verkleinerte Form der Flagge.

Die goldene, silberne und bronzene Ehrennadel besteht aus dem Vereinsabzeichen mit geschlossenem oder offenem Eichenblattkranz.

- 7. Sportkleidung: wird in den Sportordnungen der Abteilungen geregelt.
- 8. Der Verbleib gewonnener Ehrenpreise, Mannschaftspreise und Wanderpreise wird in den Sportordnungen der Abteilungen geregelt.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Mitgliedschaften:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
 - c. fördernde Mitglieder
- 2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes einer Hauptversammlung vorgeschlagen und von dieser mit 9/10 Mehrheit wegen ihrer herausragenden Verdienste um den Verein ernannt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte der aktiven Mitglieder ohne Beitragspflicht. Sie tragen die goldene Ehrennadel mit geschlossenem Eichenblattkranz.
- 3. Die aktiven Mitglieder sind zur Benutzung des Sportgerätes sowie des sonstigen Vereinseigentums nach Maßgabe der von den Sportabteilungen aufgestellten Sportordnungen und der Hausordnung, die vom Gesamtvorstand genehmigt sind, berechtigt.
- **4. Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt**. Minderjährige Mitglieder sind dann stimmberechtigt, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und seit 2 Jahren dem Verein ununterbrochen angehören.
- 5. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 6. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag bis zu zwei Kalenderjahren ruhen.

§ 3 Aufnahme als Mitglied

- 1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch den Gesamtvorstand mit ¾ Mehrheit auf Grund eines von der Abteilungsleitung befürworteten schriftlichen Aufnahmeantrags (Formular). Die Aufnahme erfolgt ab dem Aufnahmemonat.
- 2. Die Vereinsmitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzung und Ordnungen sowie Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der RCTT angehört. Satzung als auch Sportordnungen werden in der jeweils aktuellen Fassung auf <u>www.rctt.de</u> zum Herunterladen bereit gehalten. Diese sind im Vereinsheim ausgelegt.

§ 4 Änderung des Mitgliedsstatus

Statusänderungen in der Mitgliedschaft bzw. Abteilungswechsel sind mit einer Frist von vier Wochen zum Jahreswechsel an den Vorstand möglich.

§ 5 Jugend des Vereins

Die Jugend aller Abteilungen des Vereins wählt in der Jugendvollversammlung ihre eigenen Vertreter und regelt deren Aufgaben und die Aktivitäten der Jugendlichen in einer eigenen Jugendordnung. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss
- **2. Der Austritt** ist schriftlich zum 31.12. mit einer Frist von vier Wochen an den Vorstand zu erklären.
- 3. Der Ausschluss erfolgt durch

a. 3/4 Mehrheit einer Hauptversammlung

- aa) bei schwerer Schädigung des Vereinsansehens
- bb) bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Sportordnungen, die Hausordnung und sonstigen Anordnungen
- cc) bei grobem Fehlverhalten

Dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

b. durch den Gesamtvorstand,

wenn das Mitglied nach Fälligkeitsstellung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages zwei Monate im Rückstand ist. In der zweiten Aufforderung wird mit einer Fristsetzung von vier Wochen der Ausschluss angedroht. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückstände fortgeführt werden.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitz
- b. dem 2. Vorsitz
- c. dem 1. Schatzmeister i. F. Finanzvorstand
- d. dem Geschäftsführer i. F. Geschäftsführung genannt
- 1. und 2. Vorsitz vertreten sich ständig und gegenseitig. Bei Verhinderung von 1. und 2. Vorsitz vertritt der Finanzvorstand.

Zur Regelung seines Geschäftsbetriebes gibt sich der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung. Er bringt diese allen Mitgliedern zur Kenntnis.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

3. 1. und 2. Vorsitz repräsentieren den Verein und leiten die Versammlungen.

Sie überwachen die Geschäftsführung der Vereinsorgane und sind verantwortlich für die Beachtung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Sportordnungen, der Hausordnung, der Jugendordnung und aller gefassten Beschlüsse. Die presserechtliche Verantwortlichkeit für die Inhalte auf der Internetpräsenz www.rctt.de wird durch den gf. Vorstand bestimmt.

- **4. Der Finanzvorstand** verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Kassenführung verantwortlich.
- 5. Die Geschäftsführung besorgt den Schriftwechsel, bereitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen vor. Sie führt die Sitzungsprotokolle Das Protokoll wird sieben Tage nach Zustellung gültig, sofern keine Änderungen verlangt werden. Sie ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Urkunden und der Schriftstücke verantwortlich.
- **6.** Das Zusammenlegen von Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist nach den gesetzlichen Vorgaben möglich.

§ 8 Der Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. den Abteilungsleitungen der Sportabteilungen oder deren Stellvertretungen
 - c. den 2 Beisitzern
 - d. dem Hauswart
 - e. dem stellvertretenden Finanzvorstand
 - f. der Vereinsjugendleitung

- 2. Der Gesamtvorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlungen um beschließt über
 - **a.** Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu 5.000,-- EUR, soweit sie nicht schon im Haushaltsplan genehmigt worden sind,
 - b. Aufnahme von Mitgliedern,
 - c. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des vereinseigenen Geländes mit Gebäuden,
 - d. Veranstaltungen und Geselligkeiten,
 - e. Bildung von Ausschüssen, die besondere Vereinsinteressen nach Weisung des Gesamtvorstandes bearbeiten. Arbeitsergebnisse werden dem Gesamtvorstand zur weiteren Entscheidung vorgelegt.
 - f. Die Tätigkeit von Übungsleitern, sofern sie nicht von den Abteilungen geregelt ist
 - g. Behandlung von Beschwerden
- **3. Die Abteilungsleitungen** oder deren gewählte Stellvertretungen haben je eine Stimme im Gesamtvorstand.

Sie führen im Einvernehmen mit den von den einzelnen Abteilungen zu wählenden Abteilungsvorständen den Sportbetrieb ihrer Abteilungen selbstständig nach Maßgabe der Sportordnungen.

Die Abteilungsleitungen sind berechtigt, im Rahmen des vereinbarten Budgets über die Mittel selbständig zu entscheiden. Sie sind verpflichtet, diese Dispositionen dem Finanzvorstand, umgehend mitzuteilen. Die Abteilungen sind dem Vorstand gegenüber jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet.

- 4. Die Wahlen der Abteilungsvorstände finden spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung statt und legen das Protokoll dem Vorstand vor. Besteht kein Abteilungsvorstand, führt der Vorstand bis zur Neuwahl die Abteilungsgeschäfte.
- **5. Die Sportordnungen** werden von den Sportabteilungen erstellt und vom Gesamtvorstand auf Satzungskonformität geprüft und bestätigt.
- **6. Die Abteilungsleitungen** führen die Inventarliste des Sportgerätes sowie des notwendigen Zubehörs ihrer Abteilungen.
- 7. Die Beisitzer können mit Sonderaufgaben betraut werden.
- 8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Versammlung zu berufen.

§ 9 Versammlungen und Wahlen

1. Versammlungen:

- a. Jahreshauptversammlung
- b. Außerordentliche Hauptversammlungen
- c. Abteilungsversammlungen

Die Einberufung einer Hauptversammlung erfolgt durch den Vorsitz unter Mitteilung der Tagesordnung und Anträgen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt. Auswärtige Mitglieder werden per Email und ggf. ergänzend per Briefpost angeschrieben. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen bis zum 31.01. des lfd. Jahres an den Vorsitz eingereicht werden. Anträge zu einer Satzungsänderung müssen bis zum 31.12. des Vorjahres an den Vorsitz gestellt werden.

Wahlordnung

Für alle Versammlungen einschließlich Schiedsgericht gilt eine Einladungsfrist von 14 Tagen. Die Wahlordnung der Hauptversammlungen gilt für alle Wahlen. Die Amtszeiten betragen für alle Funktionen zwei Jahre. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Alle Wahlen können bei einstimmiger Einwilligung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder en-bloc erfolgen.

Alle Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Eine Ausnahme bildet der unter § 15 beschriebene Fall. Alle Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen erfolgen. Geheime Abstimmung muss bei Antrag erfolgen.

Es ist nur persönliche Stimmabgabe möglich.

2. Die Jahreshauptversammlung

- a. nimmt die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfung entgegen,
- **b.** beschließt den vom Finanzvorstand aufgestellten Jahresabschluss. Der Haushaltsplan für das laufende Jahr wird vom Finanzvorstand erstellt und von der Hauptversammlung beschlossen.
- c. sie berät und beschließt Satzungsänderungen mit ¾ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und setzt Beiträge, Aufnahmegebühr und sonstige Gebühren fest,
- **d.** sie verfügt über Grundbesitz und Vereinsvermögen, soweit nicht Ersatzbeschaffung beabsichtigt ist, mit ³/₄ Mehrheit,
- e. sie kann jedes Vorstandsmitglied mit ³/₄ Mehrheit seines Amtes entheben,
- f. sie entlastet den Vorsitz 1 und 2 sowie die Funktion Finanzen,
- g. sie wählt den geschäftsführenden Vorstand und bestimmt das Stellvertreterverhältnis,
- h. sie wählt 2 Beisitzer.
- i. sie wählt den Hauswart und den 2. Schatzmeister.
- **j.** Sie wählt weiter die 2 Kassenprüfer/-innen sowie Ersatzprüfer-/innen nach Bedarf, die 2 Mitglieder des Schiedsgerichts, die Funktion Vereinsarzt, die Funktion Justitiar, sowie die Funktion Umwelt.
- **k.** Abteilungsleitungen, deren Stellvertretungen und die Warte, werden von den Abteilungen gewählt, vom Gesamtvorstand bestätigt und der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
- 1. Sie ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- m. beschließt über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- n. beschließt über Anträge von Mitgliedern,
- o. beschließt über die Gründung einer neuen Abteilung sowie Wegfall einer bestehenden Abteilung.
- 3. Eine a. o. Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung und wird nach den gleichen Einladungs-Modalitäten einberufen. Sie muss auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- **4. Die Vorstandssitzungen**, die mindestens vierteljährlich stattfinden, werden durch den geschäftsführenden Vorstand mit Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder des Gesamtvorstandes einberufen. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist der Vorsitz zur Einberufung verpflichtet.

- **5. Abteilungsversammlungen** müssen mindestens einmal im Jahr spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie können öfter stattfinden, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder oder zwei Mitglieder des Abteilungsvorstandes unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen.
- **6.** Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch die Versammlungsleitung und die Protokollführung zu unterschreiben ist. Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.

§ 10 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur mit ¾ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen einer Jahreshauptversammlung oder Hauptversammlung geändert werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Passagen wörtlich und schriftlich mitgeteilt werden.

Die Aufnahme eines weiteren Sportzweiges stellt keine Änderung des Vereinszwecks dar.

Änderungen der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes, der Satzungsanhänge, der Sportordnungen der Abteilungen, der Jugendordnung, sowie der Hausordnung stellen keine Satzungsänderungen dar.

§ 11 Beiträge

Beiträge, Umlagen und Sonderbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

§ 12 Ehrenordnung

Eine Ehrenordnung regelt Näheres im Anhang zur Satzung.

§ 13 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer/-innen prüfen die Kassenführung, den Jahresabschluss sowie die ordnungsgemäße Verwendung des beschlossenen Jahresetats anhand der Bücher und Belege. Die Kassenprüfung findet mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung statt. Die Kassenprüfer haben hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten, diesen Bericht schriftlich zu fixieren und gegebenenfalls die Entlastung des Finanzvorstands vorzuschlagen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen des Gesamtvorstandes oder einer Hauptversammlung verpflichtet, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

§ 14 Schiedsgericht

Bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern müssen die Beteiligten zunächst schriftlich die Entscheidung des Schiedsgerichts anrufen. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von denen 2, mindestens 25 Jahre alt, von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Sie sind nicht Mitglieder des Gesamtvorstands. Zwei weitere, mindestens 18 Jahre alt, werden jeweils von den Beteiligten bestimmt. Das 5. Mitglied, der Justitiar des Vereins, übernimmt den Vorsitz. Steht der Justitiar nicht zur Verfügung, nimmt ein Mitglied des gf. Vorstands dessen Funktion wahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von ¾ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
 - c. Im Insolvenzfall gelten die gesetzlichen Bedingungen.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von ¾ abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.
- 4. Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigtem Zwecks dem Sportbund Rheinland zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Wassersports verwenden darf.
- 5. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bestimmt, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Datenschutz

Der Verein beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und setzt diese um. Näheres wird in der Datenschutzordnung dargestellt.

Vorstehende Satzung wurde ursprünglich durch die Jahreshauptversammlung am 10. Januar 1962, zuletzt geändert am 28. Februar 1999, angenommen und in Kraft gesetzt und erneut mit Satzungsänderungen durch die Jahreshauptversammlung am 09. März 2008 im Bootshaus am Woog genehmigt. Weitere Änderungen erfolgten durch die Jahreshauptversammlungen am 16. März 2014, 15. März 2015 sowie am 10. März 2019 im Bootshaus. Die letzte Änderung erfolgte auf der Jahreshauptversammlung am 06. März 2022.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Georg Huesgen

1. Vorsitz

Elisabeth Wurzer

2. Vorsitz

Joachim Kayser

Finanzvorstand

Ehrenordnung des RCTT

- 1. **Ehrenvorsitzende** werden wegen ihrer außerordentlichen Verdienste als Vorsitzende des Vereins ernannt. Sie erhalten die goldene Ehrennadel mit geschlossenem goldenen Eichenblattkranz, soweit sie nicht schon verliehen wurde (§ 2 Abs. 2). Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden wird durch die Verleihung einer Urkunde dokumentiert.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern (§ 2 Abs. 2) werden hochverdiente Mitglieder des Vereins ernannt. Sie erhalten die goldene Ehrennadel mit geschlossenem goldenen Eichenblattkranz, soweit sie noch nicht verliehen wurde. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch die Verleihung einer Urkunde dokumentiert.
- 3. Die goldene Ehrennadel mit geschlossenem goldenen Eichenblattkranz wird verliehen
- a. an Mitglieder mit zwölfjähriger Tätigkeit als Abteilungsleitung und/oder im geschäftsführenden Vorstand,
- b. an Mitglieder, die als Vereinsmitglied herausragende sportliche Erfolge erzielt haben,
- c. an Mitglieder, die sich mit ihrem besonderen Einsatz um den Verein verdient gemacht haben.
- 4. Die silberne Ehrennadel mit geschlossenem silbernen Eichenblattkranz wird verliehen
- a. an Mitglieder mit sechsjähriger Tätigkeit als Abteilungsleitung und/oder im geschäftsführenden Vorstand,
- b. an Mitglieder, die als Vereinsmitglied besondere sportliche Erfolge erzielt haben,
- c. an Mitglieder, die sich mit ihrem Einsatz um den Verein verdient gemacht haben.

Diese Ehrungen erfolgen (1-4) erfolgen auf einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes und einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Jahreshauptversammlung.

- 5. Die goldene Ehrennadel mit offenem goldenen Eichenblattkranz wird verliehen an Mitglieder mit 40 jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.
- 6. Die silberne Ehrennadel mit offenem silbernen Eichenblattkranz wird verliehen an Mitglieder mit 25 jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.
- 7. Die bronzene Ehrennadel mit geschlossenem bronzenen Eichenblattkranz wird verliehen an Mitglieder mit 12 jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit
- 8. Ab einer Vereinszugehörigkeit von 50 Jahren wird zehnjährlich, ab 75 Jahren fünfjährlich, mit einer Urkunde geehrt.

Die Überreichung findet anlässlich einer festlichen Gelegenheit oder einer Versammlung statt. Die Mitgliedschaft bei Traditionsvereinen wird angerechnet. Der Stichtag für die Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft ist das Datum der jeweiligen Jahreshauptversammlung.

Die Träger aller Ehrennadeln haben Stimmrecht, sofern sie die Bedingungen der Satzung § 2,4 erfüllen.

Änderung zu letzt beschlossen auf der Jahreshauptversammlung 08. März 2020.